

der ^{2. Quartal 2010} KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen



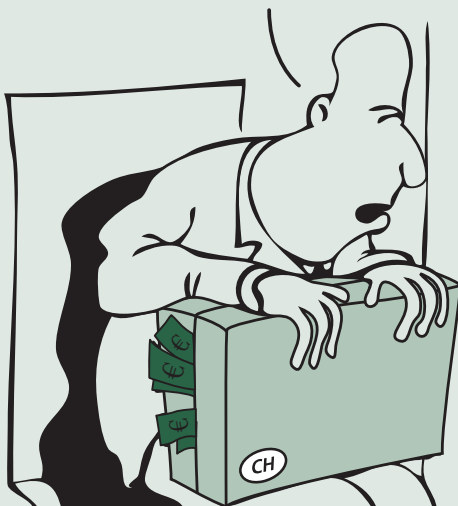
Fachliche Mitteilungen

BFH bestätigt abermals Rentenbesteuerung
Selbstanzeigen müssen vollständig sein
Anteiliger Abzug bei
Arbeitszimmer-Nutzung durch Ehegatten
u. v. a. m.

Schwerpunkt-Themen

Digitale Außenprüfung – Datenbestände
richtig digitalisieren, damit das Ergebnis stimmt
Geerbtes Schwarzgeld: Schreckliche Last

**„Meine Eltern
haben gesündigt!“**



PHS
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & SCHAPER

Nachrichten aus der Kanzlei

GEHT DENN DAS NICHT SCHNELLER? Über Beschleunigung, Wachstum und ein Gesetz	1
Tag der offenen Tür	1
Schließungszeit vom 05.07.2010 bis zum 19.07.2010	1
Unser Auszubildender Herr Christian Müller hat die Prüfung bestanden.	1
Informationsaustausch per E-Mail für den KREISEL	1

Schwerpunktthema

Digitale Außenprüfung – Datenbestände richtig digitalisieren, damit das Ergebnis stimmt	2
Geerbtes Schwarzgeld: Schreckliche Last	5

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Beherbergungsleistungen – Klärung offener Punkte	6
Finanzministerium stellt Jahressteuergesetz 2010 vor	8
BFH bestätigt abermals Rentenbesteuerung	9
Passversagung bei erheblichen Steuerschulden möglich.	9
Selbstanzeigen müssen vollständig sein	10

Für Unternehmer und Unternehmen

Mehrere Betriebs-Pkw – mehrfache Anwendung der 1%-Regelung	11
Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2010 vernichten	11
Privatnutzung eines Betriebs-PKWs kann mit gleichwertigem Privatfahrzeug widerlegt werden.	12
Nachweis von Bewirtungsaufwendungen durch Eigenbelege.	13
Neue Anrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	13
Umsatzsteuerberichtigung bei Insolvenz in voller Höhe	13

Für Kapitalgesellschaften

Beteiligungsverluste – BFH bestätigt erneut günstige Rechtsprechung.	14
--	----

Für Privatpersonen

Grundstücksgemeinschaften: Achtung bei Rechnungsausstellung!	15
Kosten für ein Erststudium – Neues Musterverfahren.	15
Anteiliger Abzug bei Arbeitszimmer-Nutzung durch Ehegatten	16
Strategieentgelt an Vermögensverwalter steuerlich nutzen.	16

Für Vereine

Spendenabzug trotz Auflage bei Schenkung	17
Leistungsangebot	18

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

◆ GEHT DENN DAS NICHT SCHNELLER? Über Beschleunigung, Wachstum und ein Gesetz.

Ohne die notwendige Beschleunigung verlässt die Wäsche die Trommel nur ungeschleudert, das Flugzeug die Startbahn nicht auf fliegende Weise und der Fahrgast die Achterbahn auf dem Höhepunkt des Loopings. Beschleunigung ist also dringend geraten. Daher versuchen Menschen auch Gerichtsverfahren, Heilungsprozesse und das Passivspiel der deutschen Bundesnationalmannschaft zu beschleunigen.

Da wollte auch die Politik nicht hinten anstehen. Kein Urknall, aber immerhin lautes Getöse brachte ihr Beschleunigungsvorhaben mit sich – das Wachstumsbeschleunigungsgesetz. Wir gehen einen mutigen Weg erklärte die Bundesregierung zu Beginn und zu Recht, das Wirtschaftswachstum zu beschleunigen und wenn dieses per Gesetz erlassen wird, dass hat etwas mutiges. Für viele wurden da nicht nur die Grenzen der Physik, sondern auch des Verstandes verlassen. Der ganz große Wurf, darüber sind sich die Experten mittlerweile einig, ist es aber eher nicht geworden. Die Maßnahmen sollten zwar das Wachstumstempo forcieren, verschärfen jedoch nur die Kritik an der Bundesregierung. Bis heute bemängeln die Kritiker, dass die Kosten dieses Projektes keinen entsprechenden Nutzen hervor brächten. Dass das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zu einem Rohrkrepierer werden könnte, ist hingegen ausgeschlossen: Selbst wenn es die Wirtschaft bremsen würde, wäre es genau genommen ein Erfolg. Warum? Laut physikalischer Definition, ist die Beschleunigung jede Änderung der Geschwindigkeit eines Körpers, schließt also auch eine Verlangsamung mit ein.

◆ Tag der offenen Tür

Am 3. September 2010 findet einmal wieder der diesjährige *Tag der offenen Tür* der PHS Partnerschaft Haverkamp & Schaper statt. Ich bitte Sie, sich diesen Termin schon einmal vorzumerken. Näheres erfahren Sie mit der Einladung, die Anfang August an Sie verschickt wird.



◆ Schließungszeit vom 05.07.2010 bis zum 19.07.2010

Unser Fußboden muss generalüberholt werden. Dieses geschieht in der arbeitsärmeren Ferienzeit vom 05.07.2010 bis 19.07.2010. In dieser Zeit ist das Büro lediglich über einen Notdienst zu erreichen. Sie können jedoch sicher sein, dass keine Fristen versäumt werden und Sie dringende Fragen mit uns kommunizieren können.

◆ Unser Auszubildender Herr Christian Müller hat die Prüfung bestanden

Am 07. Juni 2010 war es soweit. Herr Müller hat nach dreijähriger Ausbildungszeit in unserem Büro die Prüfung als Steuerfachangestellter vor der Steuerberaterkammer Niedersachsen abgelegt.

– Herzlichen Glückwunsch –

◆ Informationsaustausch per E-Mail für den Kreisel

Mit vielen Mandanten, Kollegen und auch Behörden erfolgt bereits der Austausch von Informationen per E-Mail. Sofern auch Sie dieses preiswerte und schnelle Medium nutzen wollen, teilen Sie uns dies bitte mit für den Versand des Kreisel.

Es grüßen Sie

PHS Partnerschaft Haverkamp & Schaper

Ernst Ulrich Haverkamp

Hannover, im Juni 2010

Digitale Außenprüfung – Datenbestände richtig digitalisieren, damit das Ergebnis stimmt

Seit Beginn des Jahres 2002 haben Betriebsprüfer weitgehend Zugriffsrechte auf die Datenverarbeitungssysteme von Unternehmen – und nutzen sie auch. Mit einer kleinen Serie wollen wir Ihnen in dieser und weiteren Ausgaben zeigen, wie die Prüfsoftware der Finanzverwaltung arbeitet und wie Sie sich auf den niemals angenehmen Besuch von Finanzamt vorbereiten können.

Sommer, Sonne, Hitzerekorde. Das Geschäft im Eiscafé floriert. Doch dann geht die Eismaschine kaputt. Die Umsätze sinken, bleiben deutlich unter denen vom Vorjahr. Das spiegelt sich auch in der Buchführung wieder. Diese Veränderung wird später auch der Betriebsprüfer registrieren, wenn er die Umsätze mit den Wetterdaten vergleicht. Seine mildeste Reaktion wird eine Nachfrage sein, seine schärfste Schätzung – häufig zum Nachteil für den Steuerpflichtigen. Szenarien wie dieses sind höchst real. Seit Betriebsprüfer mit dem Notebook-PC und spezieller Prüfsoftware statt nur mit Schreibblock und Taschenrechner im Unternehmen auftauchen, sind die Kontrollen effizienter und ausgefeilter geworden. Für Firmenchefs lohnt es sich deshalb, etwas mehr über die angewandten mathematisch-statistischen Prüfverfahren zu wissen, mit denen der Fiskus Buchführungsdaten digital kontrolliert. Nie war es deshalb so wichtig wie heute, dass der Steuerberater die Prüfung vorbereitet. So lassen sich Abweichungen erklären und Missverständnisse vermeiden.

◆ Die Welt der Zahlen

Bei der von der Finanzverwaltung eingesetzten Prüfsoftware IDEA kommen einige Analysemethoden zum Einsatz, deren Prinzip für Firmenchefs interessant ist. So fand beispielsweise der Wissenschaftler Frank Benford heraus, dass jede Ziffer mit einer bestimmten Häufigkeit als Anfangszahl vorkommt. Statistisch gesehen, steht die Ziffer 1 am häufigsten (30,1 %) am Anfang einer

Zahl, die Ziffer 2 mit einer Häufigkeit von 17,6 % und die 9 nur noch mit 4,6 %. Diese Regelmäßigkeit findet sich auch in der Buchführung wieder. Wurde die Buchführung manipuliert, wird die Zahlenverteilung von dieser Regel abweichen, denn psychologisch orientiert sich der Mensch eher an der „Mitte“, also an den Ziffern 5 und 6. In die Prüfsoftware IDEA ist eine Benford-Analyse integriert. Sie liefert eine Auswertung, die derartige Abweichungen gleich grafisch aufzeigt – wenn es sie gibt. Was kann der Betriebsprüfer damit feststellen? Findet er beispielsweise unter den Bestellungen auffallend viele mit der Anfangsziffer 4, wird er genauer hinsehen. Vielleicht stellt er dann fest, dass bei einem Lieferanten eine vermehrte Häufigkeit von Rechnungen mit der Ziffer 4 auftritt und die Beträge alle knapp unter 5.000 Euro liegen. In solchen Fällen wird der Prüfer nachfragen. Ausschlaggebend dafür kann etwa eine Unterschriftenregelung sein.

Eine ähnliche Methode ist der Chi-Quadrat-Test. Der Mensch hat ganz unbewusst bestimmte Lieblingszahlen, andere Zahlen mag er nicht. Deshalb kann er die natürliche Zahlenverteilung, wonach jede Ziffer mit zehn Prozent gleich häufig vorkommt, nicht bewusst einhalten. Er verfälscht sie durch persönliche Vorlieben – und das zeigt der Chi-Quadrat-Test. Dieser Test untersucht die zu erwartende Verteilung der letzten und vorletzten Ziffern vor dem Komma sowie die Verteilung der ersten und zweiten Nachkommaziffern. Ergibt sich ein Testwert von rund 30 oder mehr, kann das dem Prüfer signalisieren, dass die Zahlen manipuliert wurden. Es sei denn, es lagen bestimmte Preisgestaltungen vor, etwa Preise, die auf -,99 enden.

◆ Zeit und Wetter

Den Zeitreihenvergleich gibt es schon lange. Doch mangels technischer Ausstattung der Finanzbehörden wurde er bisher praktisch nicht eingesetzt,

da die manuelle Berechnung sehr zeitaufwändig ist. Der Zeitreihenvergleich soll prüfen, ob auch eine wochenweise Untersuchung der Rohgewinnaufschläge eines Betriebs schlüssig zum durchschnittlich erklärten Rohgewinnaufschlag des Kalenderjahres führt. Er soll Fälle aufdecken, in denen sowohl die Erlöse als auch der Wareneinsatz nicht zutreffend verbucht wurden. Dabei geht die Finanzverwaltung von der Erfahrung aus, dass es einem Betriebsinhaber praktisch nicht möglich ist, genau jenen Wareneinkauf vollständig in der Buchführung zu verschweigen, mit dem er nicht verbuchte Erlöse erzielt hat. In diesen Fällen kann zwar der Jahresrohgewinnaufschlag im üblichen Bereich liegen, es ergeben sich dann aber bei unterjähriger Betrachtungsweise Auffälligkeiten insgesamt oder bei einzelnen Warengruppen. Natürlich gibt es für solche Abweichungen oft plausible Gegenargumente, etwa saisonale Schwankungen der Einkaufspreise.

Nachstehend eine kurzgefasste Übersicht über wichtige technische und steuerrechtliche Besonderheiten, die Firmenchefs kennen sollten.

◆ 01 Lesbarkeit der Datenformate

Als Datenträger akzeptiert das Finanzamt CD-ROM und DVD im ISO-Standard. Die Daten müssen in einem Format vorliegen, das die Prüfungssoftware IDEA erkennt. Dies sind etwa ASCII, dBase, EBCDIC, Access, Lotus 123 oder SAP/AIS. Bildformate wie das Portable Document Format (PDF) lassen sich maschinell nicht auswerten, auch nicht auf Mikrofilm gespeicherte Daten.

◆ 02 Relevanz von Daten

Relevant sind alle Daten, die für die Besteuerung bedeutsam sind. Was bedeutsam ist, müssen der Unternehmer und sein Steuerberater im Einzelfall entscheiden. Tipp: Als Anhaltspunkt können jene Daten dienen, die bei früheren Betriebsprüfungen relevant waren. Dies sind sicherlich die Daten der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchführung sowie Fahrtenbücher. Dazu kommen Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sofern dies beispielsweise für die Bewertung eingesetzt wird. Ebenfalls steuerrelevant sind Daten aus Warenwirtschafts- und Materialwirtschaftssystemen sowie Verrechnungspreiskalkulationen verbundener Unternehmen. Bei Dienstleistern sind auch die

Daten der Zeiterfassungs- und Zeitauswertungssysteme steuerrelevant. Hier kann der Betriebsprüfer Zeiten aus dem Zeiterfassungssystem mit den in Rechnung gestellten Zeiten vergleichen und Abweichungen hinterfragen.

◆ 03 Speichern von E-Mails

Unternehmer müssen aus steuerrechtlicher Sicht nicht alle E-Mails aufbewahren. Sind steuerrelevante Daten nur im Anhang einer E-Mail, genügt es gemäß Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien (BITKOM), nur diesen aufzubewahren. Enthält die E-Mail selbst steuerrelevante Daten oder bildet sie mit dem Anhang eine untrennbare Einheit (etwa bei Signierung der Mail), ist sie zu archivieren. Da E-Mails keine maschinelle Auswertung erlauben, sind nach BITKOM-Auffassung für ihre Aufbewahrung lediglich die Grundsätze ordnungsmäßiger DV gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten: Diese sehen keine zwingende elektronische Aufbewahrung vor. Die Finanzverwaltung sieht das jedoch anders. Danach sind alle E-Mails mit steuerrelevantem Inhalt auch elektronisch auf einem maschinell auswertbaren Datenträger aufzubewahren. Papiaerausdrucke, Mikrofilme oder eine Archivierung als PDF-Datei reichen demnach nicht aus (siehe dazu Ziffer III. 1. der GDPdU).

◆ 04 Vorsicht Datenfalle

Bei unzutreffender Qualifizierung von Daten kann der Prüfer nachträglich den Zugriff auf weitere steuerlich relevante Daten fordern. Auch darf der Prüfer nicht relevante Daten auswerten, wenn der zu Prüfende sie ihm zur Verfügung gestellt hat.

◆ 05 Richtig archivieren

Es besteht kein Zwang, aufbewahrungspflichtige Unterlagen in Papierform zu digitalisieren. Wo dies geschieht, etwa um Kosten zu sparen, muss der Unternehmer nach Auffassung der BITKOM die Grundsätze der ordnungsgemäßen Speicherbuchführung beachten. Originär digitale und maschinell auswertbare Daten müssen elektronisch verfügbar sein, wobei sie maschinell auswertbar bleiben müssen. Das heißt: Zugriff auf alle gespeicherten Daten inklusive Stammdaten und Verknüpfungen mit Sortier- und Filterfunktionen.

◆ 06 Kniffliger Systemwechsel

Damit die Daten während der Aufbewahrungsfrist auszuwerten sind, muss die Hard- und Software ebenso lang verfügbar sein. Und bei einem Systemwechsel? Hier sind die Daten in ihrem Originalzustand in ein Archivsystem zu überspielen, und dafür ist ein Auswertungstool bereitzustellen, das Auswertungen wie die ursprüngliche Software ermöglicht. Wer sich von seinem Altsystem trennt, sollte unbedingt mithilfe seines Steuerberaters klären, ob die Finanzverwaltung die geplante Archiv- und Auswertungslösung akzeptiert.

◆ 07 Steuerliche Aufbewahrungsfristen

6 Jahre

- ◆ Handels- und Geschäftsbriefe
- ◆ Sonstige Unterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind

10 Jahre

- ◆ Jahresabschlüsse
- ◆ Lageberichte
- ◆ Eröffnungsbilanz
- ◆ Inventare
- ◆ Handels- und Geschäftsbücher sowie Geschäftsaufzeichnungen
- ◆ Buchungsbelege
- ◆ Zugehörige Arbeitsanweisungen
- ◆ Organisationsunterlagen



„Jetzt schreib bloß nicht noch auf, wo du welche Beute versteckt hast ...“

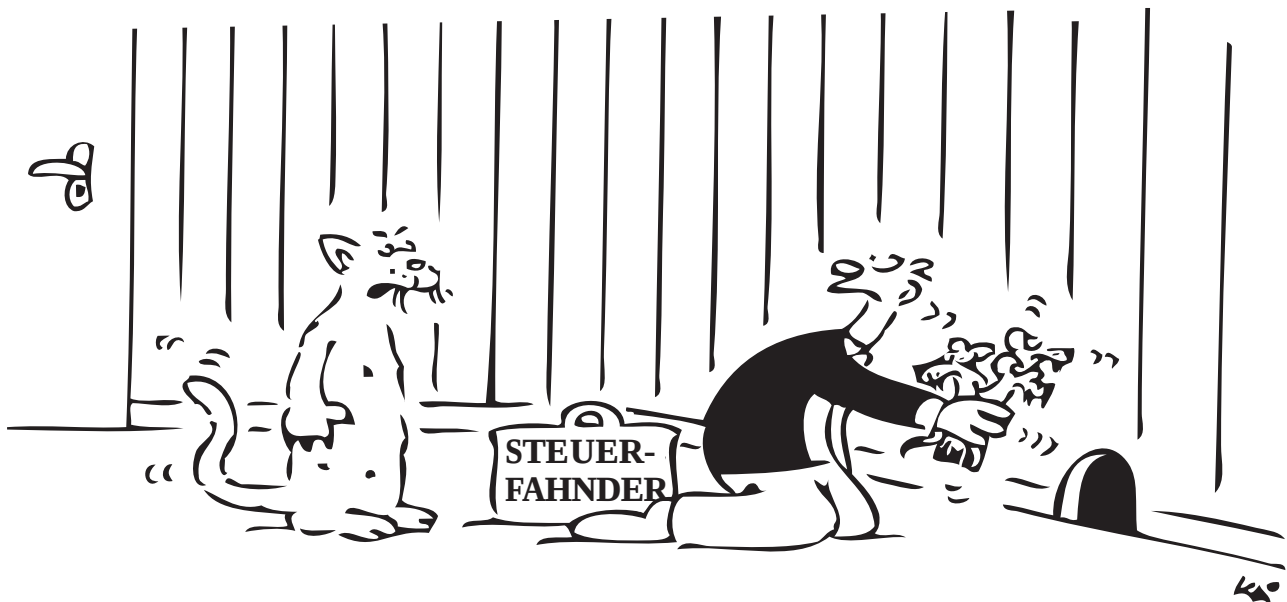
Geerbtes Schwarzgeld: Schreckliche Last

Illegale Konten im Ausland haben gravierende Folgen für die Erben von Steuerhinterziehern.

Schwarzgeld ist eine schreckliche Last für die Erben. Selbst dann, wenn die Nachkommen erst nach dem Tod von Vater oder Mutter von deren Schwarzgeldkonten erfahren, droht ihnen Strafverfolgung.

Zwar erlischt mit dem Tod des Steuerhinterziehers auch dessen persönliche Strafbarkeit, die Erben trifft aber als Rechtsnachfolger nach § 153 der Abgabenordnung die Pflicht, dessen falsche Steuererklärung zu korrigieren. Die Erben müssen die

Beträge offenbaren oder sie begehen selbst eine Steuerhinterziehung. Die Pflicht zur Nacherklärung gilt bis zu 10 Jahre rückwirkend. Verschweigt der Erbe das Millionenkonto im Ausland, prellt er den Staat zudem um die Erbschaftsteuer auf das Gesamtvermögen – also eine weitere Steuerhinterziehung. Ganz bitter wird es, wenn sich eine Erbengemeinschaft nicht einig ist, ob sie dem Finanzamt von dem Schwarzgeld etwas verraten soll. Mit Rücksicht auf die Familienraison werden dann Erben gezwungen, eine Straftat zu begehen. Aus falsch verstandener Fürsorge treiben Eltern ihre Kinder häufig in die Strafbarkeit.



„He! Das sind meine Mäuse ...“

Beherbergungsleistungen – Klärung offener Punkte

Seit dem 1. Januar 2010 gilt für Beherbergungsleistungen der ermäßigte Steuersatz von 7 %. In der Praxis hat die kurzfristige Steuersatzsenkung zu enormen Anpassungsschwierigkeiten geführt. Nun hat sich dazu endlich das Finanzministerium in einem Schreiben umfassend geäußert.

Die Steuerermäßigung gilt für die kurzfristige Beherbergung von Fremden, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden. Es kommt nicht darauf an, wann die Leistung gebucht, bezahlt oder die Rechnung ausgestellt wurde. Endet die jeweilige Beherbergungsleistung nach dem 31. Dezember 2009, gilt der ermäßigte Steuersatz.

Umfang der Steuerbegünstigung

Begünstigt ist nicht nur das klassische Hotelgewerbe, sondern auch:

- ◆ kurzfristige Übernachtungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen oder vergleichbaren Einrichtungen. Letzteres gilt z.B. für die Aufnahme einer Begleitperson in Krankenhäusern.
- ◆ Urlaub auf dem Bauernhof,
- ◆ die Weiterveräußerung von eingekauften Zimmerkontingenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, z.B. durch Reiseveranstalter,
- ◆ die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Darunter fällt auch die kurzfristige Überlassung von ortsfesten Wohnmobilen u.ä.

Nicht begünstigt sind dagegen sonstige Leistungen eigener Art, bei denen die Beherbergung nicht charakterbestimmend ist.

Der Steuersatz von 7 % gilt allerdings nur für Leistungen, die der Beherbergung dienen. Dazu zählen u.a. auch die folgenden Leistungen:

- ◆ Überlassung möblierter und mit Einrichtungsgegenständen ausgestatteter Räume,
- ◆ Stromanschluss,

- ◆ Überlassung von Wäsche und Bademänteln,
- ◆ Reinigung der gemieteten Räume,
- ◆ Bereitstellung von Körperpflegemitteln, Schuhputz- und Nähzeug,
- ◆ Weckdienst,
- ◆ Bereitstellung von Schuhputzautomaten,
- ◆ Mitunterbringung von Tieren in den begünstigten Räumen.

Für sie gilt der ermäßigte Steuersatz auch dann, wenn sie gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Exemplarisch werden auch Leistungen genannt, die nicht zur eigentlichen Beherbergungsleistung gehören. Folgende Leistungen müssen somit mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet werden:

- ◆ Überlassung von Tagungsräumen,
- ◆ Überlassung von Räumen für berufliche oder gewerbliche Zwecke,
- ◆ Gesondert vereinbarte Überlassung von Fahrzeug-Abstellplätzen,
- ◆ Überlassung nicht ortsfester Wohnmobile, Hausboote o. ä.,
- ◆ Beförderung in Schlafwagen der Eisenbahn,
- ◆ Überlassung von Kabinen bei Beförderung auf Schiffen,
- ◆ Vermittlung von Beherbergungsleistungen,
- ◆ Umsätze von Tierpensionen,
- ◆ Selbstnutzung von Ferienwohnungen.

Dann gibt es schließlich noch die Nebenleistungen zur Beherbergung. Diejenigen diese nicht unmittelbar der Beherbergung, müssen sie grundsätzlich mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet werden. Das gilt selbst dann, wenn sie mit dem Beherbergungsentgelt abgegolten sind. Das Entgelt muss dann aufgeteilt werden. Dazu zählen insbesondere:

- ◆ Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension), Mini-Bar,
- ◆ Kommunikation (Telefon, Internet), Bezahlfernsehen,
- ◆ Wellnessangebote (ohne Sauna, Pool),

- ◆ Fahrberechtigungen im Nahverkehr,
- ◆ Eintrittskarten für Veranstaltungen,
- ◆ Gepäcktransport außerhalb des Beherbergungsbetriebs,
- ◆ Überlassung von Sportgeräten und -anlagen,
- ◆ Ausflüge,
- ◆ Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft,
- ◆ Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice.

Hinweis

Diese separat zu beurteilenden Leistungen können aber auch umsatzsteuerfrei sein (z. B. Eintrittsberechtigungen bei Veranstaltungen) oder ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (z. B. Fahrberechtigungen im Nahverkehr, Benutzung Schwimmbad).

Wendet der Unternehmer die Margenbesteuerung für Reiseleistungen an, unterliegt die Marge dem Regelsteuersatz. Das gilt selbst dann, wenn die Reiseleistung nur aus einer Übernachtungsleistung besteht.

Angaben in der Rechnung

Wichtig ist, dass in der Rechnung das Entgelt entsprechend der den einzelnen Steuersätzen unterliegenden Anteile aufgeteilt werden muss. Sofern die einzelnen Entgeltbestandteile nicht in der Rechnung aufgeführt werden sollen, erlaubt es die Finanzverwaltung, dass die nicht begünstigten Leistungen in einem „Business-Package“ bzw. zu einer „Service-Pauschale“ zusammengefasst werden. Der Entgeltanteil, etwa für Frühstück, Kommunikation, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Transport von Personen und Gepäck, Überlassung von Fitnessgeräten oder Parkplatzgebühren wird dann in einem Betrag ausgewiesen. Für diese Leistungen kann vereinfachend ein Entgeltanteil von 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden. Eine einheitliche „Service-Pauschale“ kommt aber dann nicht in Betracht, wenn darin gesonderte vereinbarte Entgelte enthalten sind.

Lohnsteuerliche Folgen

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer nur die tatsächlichen Übernachtungskosten steuerfrei ersetzen. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für das Frühstück. Sie gehören zu den Verpflegungskosten und werden durch die Verpflegungspauschalen abgedeckt. Bis 2009 wurde in den allermeisten Fällen der Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück um 4,80 € gekürzt, was 20 % von 24 € (Spesensatz für 24 Stunden Abwesenheit) entsprach. Darüber hinaus erhielt der Arbeitnehmer die Verpflegungspauschalen steuerfrei ersetzt.

Ab 2010 dürfen Hotelrechnungen nicht mehr einen einheitlichen Preis für Übernachtung und Frühstück ausweisen. Wegen des ermäßigten Steuersatzes muss die Rechnung einen separaten Preis für das Frühstück enthalten. Damit ist grundsätzlich auch die Möglichkeit der pauschalen Kürzung um 4,80 € entfallen. Doch die Finanzverwaltung weist nun auf zwei Vereinfachungsmöglichkeiten hin, um die Reisekostenerstattung arbeitnehmerfreundlich zu gestalten und im Übrigen den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

1. Alternative: Pauschalausweis sämtlicher Nebenleistungen

Die erste Möglichkeit ist die Zusammenfassung von sonstigen Nebenleistungen zu einem Paket. Werden die dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen wie oben beschrieben z.B. als sog. „Business-Packages“ für Frühstück und Telefon, Internet, Parken ausgewiesen, kann die Vereinfachungsregelung für die Frühstückskürzung mit 4,80 € auf den Pauschalbetrag für Nebenleistungen quasi weiter angewandt werden. Dieser Pauschalbetrag darf auch näher bezeichnet werden.

Der noch verbleibende Teil des Pauschalbetrags ist als Reisenebenkosten zu behandeln, die steuerfrei erstattet werden können. Etwas anderes gilt, wenn vermutet wird, dass darin Posten enthalten sind, die nicht als Reisenebenkosten anerkannt werden können, wie etwa Pay-TV, private Telefonate oder Massagen. Wichtig ist, dass der Betrag des Sammelpostens nicht so hoch ist, dass er den Betrag für Frühstück und andere anzuerkennende Rei-

sekosten offensichtlich übersteigt, denn sonst wird er in voller Höhe als privat veranlasst eingestuft und kann nicht steuerfrei erstattet werden.

2. Alternative: Frühstücksgestellung durch den Arbeitgeber

Der Sammelposten ist allerdings nicht unbedingt notwendig. Liegt eine sog. Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber vor, kann das Frühstück mit einem Sachbezugswert von 1,57 € angesetzt werden. Der Ansatz des Sachbezugswerts war bereits bisher möglich, wenn der Arbeitgeber (und nicht der Arbeitnehmer) vor Reisebeginn durch eine schriftliche Vorbuchung Ort und Zeitpunkt der Verpflegung bestimmt hat. Allerdings musste diese Buchung ggf. im Rahmen einer Außenprüfung nachgewiesen werden.

Ab sofort zeigt sich hier die Verwaltung jedoch deutlich kulanter. Das Frühstück, dass in Verbindung mit der Übernachtung gewährt wird, ist grundsätzlich durch den Arbeitgeber veranlasst (abgegeben), wenn:

- ◆ die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- ◆ die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- ◆ der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienstrechtlich befugte Person die Übernachtung mit Frühstück über das elektronische Buchungssystem des Hotels bucht und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Alternativ zur letzten Voraussetzung kann auch der Mitarbeiter selbst die Übernachtung mit Frühstück buchen, wenn das durch entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen vorgesehen ist. Das kommt bei denjenigen Unternehmen in Betracht, die keine eigene Reisestelle haben. In diesem Fall muss noch Folgendes beachtet werden:

Die Gestellung des Frühstücks durch den Arbeitgeber muss z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag

oder einer Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Der Mitarbeiter hat die Übernachtung mit Frühstück im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) gebucht.

Ist eine planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich gewesen (z. B. bei spontanen Einsätzen, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt), reicht es aus, wenn der Arbeitgeber die Kosten auf dienst- oder arbeitsrechtlicher Grundlage erstattet.

Sind die Voraussetzungen für eine solche Arbeitgeberveranlassung gegeben, kommt es nicht darauf an, ob in der Rechnung das Frühstück separat oder als Bestandteil der Service-Pauschale ausgewiesen wird. Nur wenn der Betrag für das Frühstück mit mehr als 40 € ausgewiesen werden würde, wäre der Ansatz des Sachbezugswerts nicht möglich.

Die Frühstücksgestellung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. In der Praxis wird es sich anbieten, beim Arbeitnehmer den Betrag von 1,57 € von der steuerfreien Spesenerstattung einzubehalten.

Hinweis

Die Behandlung des Frühstücks als Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber stellt die steuerlich günstigste Variante dar. Darüber hinaus ist man auch von der Art der Rechnungsstellung seitens des Hotels unabhängig. Sind die Bedingungen für diese Variante nicht erfüllt, kann die 4,80 €-Regelung weiterhin angewandt werden, wenn die Rechnung ein Leistungspaket statt des Entgelts für das einzelne Frühstück enthält. Darauf sollte unbedingt geachtet werden.

Im Übrigen ist das neue Schreiben bereits für Übernachtungen ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die lohnsteuerlichen Voraussetzungen für eine arbeitgeberseitige Frühstücksgestellung

bis zu 3 Monate nach Veröffentlichung des Schreibens (5. März 2010) noch nicht insgesamt gegeben sind. In diesem Zeitraum können insbesondere die dienststreiserechtlichen Voraussetzungen angepasst werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. März 2010, IV C 5 S 2353/09/10008, www.bundesfinanzministerium.de

Finanzministerium stellt Jahressteuergesetz 2010 vor

Jahressteuergesetze bringen in der Regel ganze Bündel von Änderungen aller Art mit sich. So ist es auch beim Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010), dessen 151-seitiger Referentenentwurf inzwischen vorliegt. Neben den üblichen Nachbesserungsmaßnahmen an bereits in Kraft getretenen Vorschriften stehen noch weitere Anpassungen an aktuelle Rechtsprechung, die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie weitere Kontrollmaßnahmen im Bereich der Kapitaleinkünfte auf dem Plan. Unter den zahlreichen Änderungen sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben, die in der Regel ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes gelten sollen:

- ◆ Werden Gegenstände des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres wieder verkauft, liegt kein steuerbares Veräußerungsgeschäft vor. Damit hebt der Gesetzgeber die günstige Rechtsprechung des BFH aus, der in diesen Fällen, etwa beim Verkauf eines gewöhnlichen Kfz, einen steuerlichen Verlust anerkannt hatte.
- ◆ Kommt es beim Verkauf von Grundstücken und anderen Wirtschaftsgütern (keine Wertpapiere), die bereits vor 2009 erworben und innerhalb der Spekulationsfrist verkauft wurden, zu Verlusten, zählen diese grundsätzlich zu den sog. „Altverlusten“, die mit Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, verrechnet werden können. Wird der Verlust erst ab 2009 realisiert, gilt das nicht.
- ◆ Bereits jetzt können Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahmen

auch nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gefördert werden. Dadurch wird eine Doppelförderung vermieden. Ab 2011 wird der Ausschluss auch auf andere öffentliche Förderprogramme ausgeweitet, wie etwa „Altersgerecht umbauen“, Förderung energetischer Renovierung oder ähnlichen Förderprogrammen der Länder.

- ◆ Berechnet das Kreditinstitut die Kapitalertragsteuer fehlerhaft, werden rückwirkende Korrekturen erst in dem Jahr steuerlich wirksam, in dem die Korrektur vorgenommen wird. Zurückliegende Veranlagungen müssen nicht geändert werden. Das gilt bereits ab dem Jahr 2009.
- ◆ Inländische Kapitalmaßnahmen, z.B. Anteilstausch, sollen von der Abgeltungsteuer verschont bleiben. Erst auf den späteren endgültigen Verkauf fällt Abgeltungsteuer an. Die Steuerneutralität galt bisher per Gesetz nur bei Auslandsbeteiligungen. Ab 2010 werden auch Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht, insbesondere die sog. Discountzertifikate, so behandelt. Bei diesen kann ein Umtauschverlust im Jahr 2009 noch zu negativen Kapitaleinkünften führen.
- ◆ Gesetzlich geregelt wird nun auch die von der Verwaltung bereits vertretene Auffassung, dass vereinnahmte Stückzinsen auch dann steuerpflichtig sind, wenn der Verkauf des Wertpapiers wegen der Altregelung nicht steuerbar ist.
- ◆ Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen sollen effektiver überprüft werden. Dazu sind Freistellungsaufträge ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes nur noch dann wirksam, wenn der Steuerpflichtige seine Identifikationsnummer angibt. Bei Ehepaaren müssen beide Identifikationsnummern angegeben werden. Bei Nichtveranlagungsbescheinigungen können die Finanzämter künftig beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen, ob die bei Beantragung der NV-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren.

- ◆ Die Wohn-Riester-Förderung wird dahingehend verbessert, dass die Beendigung der Selbstnutzung der geförderten Wohnung durch den Tod des Zulagenberechtigten nicht mehr zu einer Nachversteuerung des noch nicht aufgelösten Teils des Wohnkontos führt.
- ◆ Lohnsteuerkarten werden letztmals für den Veranlagungszeitraum 2010 ausgestellt. Danach kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur noch elektronisch abrufen.
- ◆ Für die Reinigung von Gebäuden sowie die Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen muss ab 2011 der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abführen. Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung, spätestens einen Monat nach Ausführung des Umsatzes.
- ◆ Das Seeling-Modell wird ab 2011 endgültig ausgehebelt. Grund dafür ist die Umsetzung einer EU-Richtlinie, die den Vorsteuerabzug für den nichtunternehmerisch genutzten Gebäudeteil ausschließt. Das Seeling-Modell macht es möglich, den Vorsteuerabzug auch für den privat genutzten Gebäudeteil zu bekommen, vorausgesetzt das Gebäude wird zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt. Die erstattete Vorsteuer für den privat genutzten Gebäudeteil muss zwar innerhalb der nächsten 10 Jahre ans Finanzamt zurückgezahlt werden, für den Bauherrn wirkt diese Handhabung aber wie eine Art zinsloser Kredit. Der Vorsteuerabzug ist ab 2011 nur noch für den unternehmerisch genutzten Teil möglich. Das Seeling-Modell kann somit nur noch in Anspruch genommen werden, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder fertig gestellt wurde.
- ◆ Trotz Eintragung eines Freibetrags muss keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn der Arbeitnehmer lediglich Arbeitslohn von insgesamt max. 10.020 € bezogen hat. Dieser typisierte Betrag setzt

sich aus Grundfreibetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Pauschbeträgen für Sonderausgaben zusammen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten gilt ein Betrag von 19.400 €. Diese Regelung kommt ab 2010 insbesondere ausländischen Saisonarbeitskräften zu Gute, die bei Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerbescheinigung zur Abgabe einer deutschen Steuererklärung verpflichtet wären.

- ◆ Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben bei der Berechnung der maßgebenden Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage oder der Wohnungsbauprämie grundsätzlich außer Betracht.

Hinweis

Wie zu Beginn eines jeden Gesetzgebungsverfahrens können sich die geplanten Maßnahmen noch ändern bzw. weitere Neuregelungen dazu kommen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten ist in dem Gesetzentwurf jedenfalls (noch) nicht enthalten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle: Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) vom 29. März 2010, LEXinform Nr. 0435180

BFH bestätigt abermals Rentenbesteuerung

Der BFH hat wiederholt bestätigt, dass die Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Die Änderungen des Alterseinkünftegesetzes, sei es der neu geregelte Abzug der Rentenbeiträge oder die geänderten Regeln der Rentenbesteuerung, haben für zahlreiche gerichtliche Verfahren gesorgt, die jedoch alle bislang zu Gunsten des Gesetzgebers entschieden wurden.

Hinweis

Aktuell wurden Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des BFH eingelegt, der die Einstufung von Rentenbeiträgen als – lediglich – beschränkt abziehbare Sonderausgaben nicht be-
anstandet hatte.

In dem nun entschiedenen Fall ging es um einen Wirtschaftsprüfer, der seit dem Jahr 1996 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Ab 2005 wurden seine Renteneinkünfte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Hälfte besteuert. Der Steuerpflichtige war damit nicht einverstanden. Seiner Ansicht nach verstöße es gegen den Gleichheitssatz, wenn seine Altersrente im Vergleich zur Altersrente eines früher angestellten Rentners gleich besteuert werde. Seine früher geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen seien schließlich steuerlich stärker belastet gewesen. Außerdem verletze die Neuregelung sein Vertrauen auf Fortbestand der bisherigen – weit aus günstigeren – Ertragsanteilsbesteuerung seiner Altersrente.

Der BFH musste sich also abermals mit der Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes beschäftigen, kam jedoch zu keinem verfassungsrechtlichen Verstoß. Bei dem Alterseinkünftegesetz handele es sich um die Regelung komplexer Lebenssachverhalte, bei denen dem Gesetzgeber gröbere Typisierungen und Generalisierungen zugestanden werden müssten.

Allerdings hatten weder das Finanzamt noch das Finanzgericht zu Unrecht die sog. Öffnungsklausel angewandt. Die gesetzliche Regelung der Öffnungsklausel beruht auf der Erkenntnis, dass die nachgelagerte Besteuerung bei bestimmten Steuerpflichtigen, die in der Vergangenheit hohe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung o.ä. eingezahlt haben, zu einer ungerechten Überbesteuerung führen kann. In entsprechenden Fällen kann deshalb auf Antrag ein Teil der Rente der günstigeren Ertragsanteilsbesteuerung unterworfen werden.

Hinweis

Einsprüche sind im Hinblick auf die noch anhängigen Verfahren nicht notwendig, sofern Steuerbescheide den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk enthalten.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Januar 2010, X R 53/08, LEXinform Nr. 0179507; BFH-Pressmitteilung vom 31. März 2010, Nr. 25/10, LEXinform Nr. 0435104

Passversagung bei erheblichen Steuerschulden möglich

Wer erhebliche Steuerschulden hat, muss damit rechnen, dass ihm kein Reisepass erteilt bzw. ein vorhandener Pass entzogen wird. Das geht aus zwei Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin hervor, mit denen das Gericht entsprechende Entscheidungen deutscher Auslandsvertretungen bestätigte.

Der erste Fall betraf einen seit 1994 in Costa Rica lebenden Deutschen. Ihm hatte die Deutsche Botschaft in San José die Ausstellung eines neuen Reisepasses unter Berufung auf eine – unstrittig in Deutschland bestehende – Steuerschuld in Höhe von 1,6 Millionen € abgelehnt. Gegen die Ablehnung machte der Steuerpflichtige geltend, dass er sich seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht entzogen habe, da die Steuerschuld erst nach seinem Wegzug ins Ausland entstanden sei. Außerdem könne er seinen steuerlichen Verpflichtungen erst recht nicht nachkommen, wenn er ohne einen deutschen Reisepass seinen Lebensmittelpunkt wieder nach Deutschland verlegen müsse, weil er dort keine Existenzgrundlage habe.

Im zweiten Fall entzog die Deutsche Botschaft in Windhuk einem in Namibia lebenden Deutschen den Pass. Er hatte Steuerschulden in Höhe von etwa 103.000 €. Seine Einwendungen, die Steuerschulden seien inzwischen verjährt, blieben erfolglos.

Das Berliner Verwaltungsgericht hat beide Eilanträge zurückgewiesen. Dabei beriefen sich die Richter auf das Passgesetz, nach dem ein Pass zu versagen ist bzw. entzogen werden kann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründeten, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen wolle. Ein Steuerfluchtwille des Steuerschuldners liege bereits dann vor, wenn er es an ernsthaften Bemühungen fehlen lasse, seine Steuerschulden zu begleichen, zugleich aber im Ausland verbleiben wolle. Andere gleich geeignete Mittel zur Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs stünden nicht zur Verfügung. Die Vorschrift diene gerade dazu, den deutschen Steuerbehörden im Ausland

lebende Steuerflüchtlinge zuzuführen. Schließlich sei es nicht die Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung zu prüfen, ob die Steuerschuld verjährt sei.

Hinweis

Wer erhebliche Steuerschulden hat, sollte diese vor Beantragung eines Reisepasses begleichen.

Quelle: VG Berlin, Beschlüsse vom 9. und 11. März 2010, VG 23 L 328.09 und VG 23 L 332.09; VG Berlin, Pressemitteilung vom 23. März 2010, Nr. 13/2010, www.berlin.de

Selbstanzeigen müssen vollständig sein

Mit der Zahl der Selbstanzeigen in Bezug auf Kapitalanlagen in der Schweiz nimmt auch die Zahl der unvollständigen Selbstanzeigen zu. Die OFD Koblenz weist deshalb darauf hin, dass eine Selbstanzeige vollständig sein muss, um tatsächlich strafbefreiend zu wirken. Dazu müssen grundsätzlich die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- ◆ Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein.
- ◆ Die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden.
- ◆ Die Art der Einnahmen (hier in der Regel „ausländische Kapitaleinkünfte“) muss angegeben werden.
- ◆ Zudem muss sich aus der Selbstanzeige ergeben, wann (nach Jahren gegliedert) die Einkünfte erzielt wurden.

Schätzung reicht zunächst aus

Wegen des Entdeckungsrisikos eilt die Zeit. Da in vielen Fällen die entsprechenden Bankunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, reicht es aus, wenn die Steuerhinterziehung dem Finanzamt zunächst angezeigt und um eine angemessene Frist zur Nachholung der genauen Angaben gebeten wird. Allerdings entfaltet eine bloße Ankündigung der Selbstanzeige noch keine strafbefreiende Wirkung. Dazu ist es unbedingt notwendig, dass der Steuerpflichtige die bislang noch nicht versteuerten Zinsen schätzt und diese Zahlen dem Finanzamt bereits in seinem ersten Schreiben übermittelt.

Hinweis

Steuerpflichtige, die ihre Selbstanzeige bisher nur angekündigt haben, sollten dem Finanzamt daher umgehend die geschätzten Zahlen mitteilen. Im Übrigen kann es für eine Selbstanzeige bereits zu spät sein, wenn die Finanzämter nach dem Ankauf der Daten-CD schon mit deren Auswertung begonnen haben und sich der Verdacht gegen den betroffenen Steuerpflichtigen konkretisiert hat. Sprechen Sie uns im Vorfeld an!

Die nicht versteuerten Zinsen sollten eher zu hoch angesetzt werden, da bei zu niedriger Schätzung der darüber hinaus gehende Betrag nicht von der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige umfasst wird. Der Steuerpflichtige kann auch später die Belege und eine genaue Berechnung nachreichen. Die

Steuer wird nicht nach der Schätzung, sondern nach den tatsächlich erzielten Einkünften festgesetzt.

Weitere Auskunftspflichten ergeben sich, wenn das im Ausland angelegte Kapital aus Schwarzeinnahmen finanziert wurde. In der Selbstanzeige müssen dann zusätzlich alle Angaben zu den bisher nicht versteuerten Einkünften aus der Tätigkeit enthalten sein, der diese Schwarzeinnahmen zugrunde liegen. Auch hier ist die Angabe von geschätzten Beträgen möglich, wenn die in der Vergangenheit nicht versteuerten Einkünfte zunächst nicht exakt beziffert werden können.

Die Straffreiheit tritt erst bei vollständiger Zahlung der hinterzogenen Steuern ein. Hierzu legt das Finanzamt eine Frist fest.

Im Übrigen ist für die Selbstanzeige keine bestimmte Form vorgesehen. Hier genügt ein einfacher Brief, die Abgabe entsprechender – ggf. berechtigter – Steuererklärungen oder eine persönliche Vorsprache beim Finanzamt.

Quelle: OFD-Koblenz, Pressemitteilung vom 25. Februar 2010, LEXinform Nr. 0435003

Mehrere Betriebs-Pkw – mehrfache Anwendung der 1%-Regelung

Die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeuges wird in aller Regel nach der 1 %-Methode bewertet, wenn das Fahrzeug überwiegend, d.h. zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der Ansatz der 1 %-Methode bedeutet für die Steuerpflichtigen eine Härte, weil sie bei einer verhältnismäßig nur geringen Privatnutzung in aller Regel zu einem unrealistisch hohen Ansatz der Nutzungsentnahme bzw. zu einer höheren steuerlichen Belastung führt. Allerdings gibt es noch die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Nimmt der Steuerpflichtige die Mühen auf sich und führt ein Fahrtenbuch, wird die Privatnutzung nur in Höhe des tatsächlichen Privatanteils versteuert. Unternehmer mit Betriebsfahrzeugen haben demnach die Wahl: entweder die erheblich teurere, aber einfachere 1%-Regelung oder das komplizierte Führen eines Fahrtenbuchs.

Hinweis

Bei Fahrzeugen, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, sich die betriebliche Nutzung also zwischen 10 und 50 % bewegt, kommt die 1 %-Regelung überhaupt nicht zum Ansatz. Der private Nutzungsanteil, der anhand von repräsentativen Aufzeichnungen geschätzt werden soll, führt zu einer Entnahme in Höhe der Selbstkosten.

Die Zwickmühle zwischen 1 %-Regelung oder Fahrtenbuch wird nach einem neuen BFH-Urteil und nach der neuen Verwaltungsauffassung sogar noch verstärkt, wenn sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen befinden, die aber nur von einer Person abwechselnd auch privat genutzt werden. Für all diese Fahrzeuge muss nämlich die Privatnutzung versteuert werden.

Der verhandelte Fall betraf einen ledigen Unternehmensberater, der durchgängig zwei, in einem Monat sogar drei Fahrzeuge in seinem Betriebsvermögen hatte. Fahrtenbücher wurden nicht geführt. Da damals die 1 %-Regelung noch unabhängig vom Anteil der betrieblichen Nutzung angewandt wurde, machte das Finanzamt davon auch Gebrauch und setzte diesen Anteil für bis zu drei Fahr-

zeuge an. Die damalige Verwaltungsauffassung, wonach die 1 %-Regelung nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzusetzen sei, ignorierte das Finanzamt geflissentlich.

Leider folgten weder das Finanzgericht noch BFH der damaligen Verwaltungsauffassung. Nach dem Gesetzeswortlaut gelte die 1 %-Regelung ausdrücklich für jedes einzelne Betriebsfahrzeug. Auch wenn nur eine einzige Person die Fahrzeuge abwechselnd privat nutze, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn der Anwendungsbereich der 1%-Regelung sei nicht davon abhängig, wie viele Personen das Fahrzeug privat nutzen.

Offensichtlich hatte das Finanzministerium die Rechtsfolgen der 1%-Regelung als übermäßig hart empfunden, sonst hätte es wohl kaum die frühere Billigkeitsregelung zugelassen. Diese war bis Ende 2009 für die Finanzämter anwendbar. Inzwischen gibt es ein neues BMF-Schreiben, in dem sich die Verwaltung am Gesetzeswortlaut orientiert und für jedes Fahrzeug im Betriebsvermögen eine Privatentnahme fordert.

Hinweis

Den Ansatz einer Privatentnahme, sei es im Wege der 1 %-Regelung oder der Schätzung der Selbstkosten, kann demnach bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen nur vermieden werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Wer bisher im Vertrauen auf die Billigkeitsregelung im damaligen BMF-Schreiben kein Fahrtenbuch geführt hat, kann diese nach den Verlautbarungen der Finanzverwaltung für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 beginnen, noch anwenden.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. März 2010, VIII R 24/08, DStR 2010 S. 800; BFH-Pressemitteilung vom 21. April 2010, Nr. 36/10, LEXinform Nr. 0435165; BMF-Schreiben vom 18. November 2009, IV C 6 S 2177/07/10004, BStBl. 2009 I S. 1326

Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2010 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind per Gesetz dazu verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2010 vernichtet werden:

- ◆ Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 1999 oder früher,
- ◆ Inventare, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind,
- ◆ Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1999 oder früher erfolgt ist,
- ◆ Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1999 oder früher aufgestellt worden sind,
- ◆ Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- ◆ Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2003 und früher,
- ◆ erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2003 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- ◆ sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2003 oder früher.

Hinweis

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- ◆ für eine begonnene Außenprüfung,
 - ◆ für anhängige steuertraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
 - ◆ für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
 - ◆ zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
 - ◆ bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
 - ◆ für Vorsteuerberichtigungsstatbestände
- von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen, mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung aufgestellt wurde.

Privatnutzung eines Betriebs-PKWs kann mit gleichwertigem Privatfahrzeug widerlegt werden

Bei hochwertigen Firmenfahrzeugen geht der Betriebsprüfer stets von einer privaten Mitbenutzung aus und setzt, sofern noch nicht geschehen, 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat als Nutzungsentnahme an. Es sei denn, dem Steuerpflichtigen gelingt der Gegenbeweis. Wie das funktioniert, zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Sachsen-Anhalt. Es stellte folgende Grundsätze auf:

- ◆ Die Privatnutzung eines Fahrzeuges, das auf den Gesellschafter einer GbR zugelassen ist, kann nur für den Teil des Jahres besteuert werden, in dem das Fahrzeug auch zugelassen war.
- ◆ Und selbst dann kann eine Privatnutzung nicht erfasst werden, wenn dem Gesellschafter und seiner Ehefrau im Privatvermögen gleichwertige Fahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung gestanden haben.

Das Urteil betraf eine Rechtsanwalts-GbR, zu deren Betriebsvermögen ein Porsche 911 gehörte. Das Fahrzeug war auf einen der Gesellschafter zugelassen. Das Finanzamt setzte für den Porsche pauschal 1 % vom Bruttolistenpreis pro Monat für die private Mitbenutzung als Entnahme an. Dabei ging es davon aus, dass das Fahrzeug das ganze Jahr über privat mitbenutzt wurde, allerdings war es nur in der Zeit von April bis November der Fall zugelassen. Daneben hatten der Gesellschafter und seine Ehefrau im Privatvermögen noch vier weitere Fahrzeuge. Die GbR klagte gegen die Auffassung des Finanzamtes, für den Porsche überhaupt eine Privatnutzung versteuern zu müssen.

Vor dem Finanzgericht bekam die Rechtsanwalts-GbR Recht. Zunächst scheide für den Zeitraum der fehlenden Straßenzulassung von vornherein eine betriebliche und private Nutzung aus. Aber auch für den Zeitraum, in dem der Porsche angemeldet war, verneinte das Gericht eine Privatnutzung. Die Richter waren davon überzeugt, dass dem Gesellschafter und seiner Ehefrau in dieser Zeit jeweils ein etwa gleichwertiges, im Privatvermögen gehaltenes Fahrzeug zur Verfügung stand. Im Übrigen konnte eine private Mitbenutzung durch Angehörige ausgeschlossen werden, da die Kinder des Gesellschafters noch alle minderjährig waren.

Hinweis

Das Finanzamt davon zu überzeugen, dass Betriebsfahrzeuge nicht für private Zwecke genutzt werden, war und ist ein schwieriges Thema. Am ehesten gelingt das noch mit Hilfe eines Fahrtenbuches. Auf jeden Fall reicht es nicht aus, nur zu behaupten, das Fahrzeug werde nicht privat benutzt. Bislang war selbst nach Auffassung der Finanzverwaltung dann keine private Nutzung zu versteuern, wenn glaubhaft gemacht werden konnte, dass Personen, die zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehörten, das Fahrzeug nicht genutzt hatten. Das geschah in der Praxis häufig dadurch, dass der Unternehmer dem Finanzamt mitteilte, dass auch private Pkws vorhanden seien. Doch nun gibt es neues Schreiben der Finanzverwaltung, in dem Ausnahmen von der 1 %-Regel nur dann zugelassen werden sollen, wenn sich das Auto gar nicht zur Privatnutzung eignet, so z.B. beim sog. Werkstattwagen, oder wenn das Fahrzeug ausschließlich an Arbeitnehmer überlassen wird. Wie der BFH die Sache endgültig entscheiden wird, muss abgewartet werden, denn gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. VIII R 42/09).

Quelle: FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Mai 2009, 2 K 442/02, Revision eingelegt (Az. VIII R 42/09), EFG 2009 S. 2011

Nachweis von Bewirtungsaufwendungen durch Eigenbelege

Damit Bewirtungsaufwendungen überhaupt steuerlich anerkannt werden, müssen einige formale Voraussetzungen eingehalten werden. Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die geschäftliche Veranlassung der Bewirtung zeitnah durch folgende Angaben nachzuweisen:

- ◆ Ort,
- ◆ Tag,
- ◆ Teilnehmer,
- ◆ Anlass und
- ◆ Höhe der Aufwendungen.

Wird in einer Gaststätte bewirtet, genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern. Die übrigen Details müssen aus der beizufügenden Rechnung ersichtlich sein. Um den Vorsteuerabzug zu bekommen, muss in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen.

Dass es – zumindest für den Abzug als Betriebsausgaben – auch ausreicht, wenn der Steuerpflichtige einen Eigenbeleg ausstellt, zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung folgende Grundsätze auf:

Bewirtungsaufwendungen können auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn nur Eigenbelege mit Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung sowie der Höhe der Aufwendungen vorliegen. Die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nachgeholt werden.

Bewirtungsrechnungen über 150 € können grundsätzlich nur dann abgezogen werden, wenn die eingereichten Rechnungen auch Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten. Ist das bei Eigenbelegen nicht der Fall, muss die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen werden.

Hinweis

Das Finanzgericht hat Revision gegen das Urteil zugelassen. Ob das Finanzamt davon Gebrauch machen wird, ist noch nicht bekannt.

Trotz des Urteils kann Steuerpflichtigen nur geraten werden, Bewirtungsaufwendungen anhand einer ordnungsgemäßen Rechnung zu belegen, um Diskussionen mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 7. Dezember 2009, 11 K 1093/07, LEXinform Nr. 5009691

Neue Anrechnung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Wer einen Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen stellt, muss eine Sondervorauszahlung ans Finanzamt leisten. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird diese Sondervorauszahlung mit der Zahllast der Umsatzsteuer-Voranmeldung des letzten Voranmeldungszeitraums im Besteuerungszeitraum (in der Regel im Monat Dezember) verrechnet. Sollte die Anrechnung der Sondervorauszahlung zu einem Überschuss führen, wird dieser an den Unternehmer erstattet.

Beispiel

Unternehmer U gibt seine Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Dezember ab. Daraus ergibt sich eine Zahllast von 5.000 €. Nach Anrechnung der Sondervorauszahlung in Höhe von 10.000 € ergibt sich ein Erstattungsbeitrag von 5.000 €. Dieser wird dem U für den Voranmeldungszeitraum Dezember erstattet.

Doch nun gibt es neue Rechtsprechung des BFH, aus der die brandenburgische Finanzverwaltung schlussfolgert, dass die Sondervorauszahlung nichts anderes ist als eine Vorauszahlung auf die Jahresumsatzsteuer und auf diese anzurechnen ist. Ergibt sich dann immer noch ein Anrechnungsüberhang, ist er an den Unternehmer zu erstatten. Das Finanzministerium Brandenburg kommt daher zu dem Schluss, dass der Unternehmer im Beispielsfall keinen Anspruch auf Auszahlung der 5.000 € hat. Dieser Betrag muss vielmehr bis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung vorgetragen werden. Wenn sich nach dieser „zweiten“ Anrechnung noch immer ein Überschuss ergibt, dann muss dieser ausbezahlt bzw. verrechnet werden. Eine Erstattung nach

Anrechnung auf den letzten Voranmeldungszeitraum ist damit nicht möglich.

Hinweis

Nach Ansicht der brandenburgischen Finanzverwaltung ist das neue Anrechnungsverfahren auch in den folgenden Fällen anzuwenden:

- ◆ Die Dauerfristverlängerung wird durch das Finanzamt unterjährig widerrufen.
- ◆ Der Unternehmer verzichtet unterjährig auf die Dauerfristverlängerung.
- ◆ Der Unternehmer beendet seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit während des laufenden Kalenderjahres.

Ob auch andere Bundesländer der Handhabung der brandenburgischen Finanzverwaltung folgen wollen, ist noch nicht offiziell.

Quelle: Finanzministerium Brandenburg, Erlass vom 24. Februar 2010, 31 S 7348 1/09, DB 2010 S. 702

Umsatzsteuerberichtigung bei Insolvenz in voller Höhe

Die Umsatzsteuer entsteht bei der Sollversteuerung bereits bei Ausführung der Leistung. Anders als bei der Istversteuerung ist die Umsatzsteuer ggf. bereits an das Finanzamt zu zahlen, bevor das Entgelt samt Umsatzsteuer tatsächlich vom leistenden Unternehmer vereinnahmt wird.

Wenn der Leistungsempfänger Insolvenz anmeldet, muss der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer berichtigen, wenn er diese bereits bei Ausführung der Leistung in seiner Voranmeldung angegeben hat. Die Berichtigung erfolgt in der ursprünglichen Voranmeldung. Unabhängig von einer möglichen Insolvenzquote ist die Umsatzsteuer in voller Höhe zu berichtigen. Der BFH hat bestätigt, dass dazu der endgültige Forderungsausfall nicht abgewartet werden muss. Kommt es dann später im Rahmen des Insolvenzverfahrens doch noch zu einer (teilweisen) Zahlung des Entgelts, muss er die Umsatzsteuer erneut berichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2009, V R 14/08, DStR 2010 S. 323

Beteiligungsverluste – BFH bestätigt erneut günstige Rechtsprechung

Der BFH hat aktuell erneut seine positive Rechtsprechung im Zusammenhang mit Beteiligungsverlusten bestätigt. Damit reagiert er zeitnah auf einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung. Diese vertritt noch immer die Auffassung, dass solche Verluste unter das Halbabzugsverbot fallen, auch wenn der Gesellschafter keine Einkünfte aus seiner Beteiligung hatte, und sich damit nur in Höhe von 60 % (bis 31.12.2008: zu 50 %) steuermindernd auswirken. Das anderslautende BFH-Urteil soll nicht angewandt werden.

Der BFH bleibt aber bei seiner Rechtsauffassung. Es sei geklärt, dass Erwerbsaufwendungen im Zusam-

menhang mit Einkünften aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nicht nur begrenzt abgezogen werden können, wenn der Steuerpflichtige aus seiner Beteiligung keinerlei Einkünfte bezogen hatte. Das konstatiert der BFH in seinem Beschluss.

Konkret ging es dabei um die Beteiligungsverluste einer Steuerpflichtigen. Der Fall wurde zunächst vor dem Finanzgericht verhandelt, das der Steuerpflichtigen im Hinblick auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung auch prompt Recht gab. Das Finanzamt gab sich mit der Niederlage nicht zufrieden und legte beim BFH Nichtzulassungsbeschwerde ein, denn die Revision hatte das Finanzgericht nicht zugelassen. Diese Beschwerde wurde nun vom BFH abgewiesen.

Hinweis

Steuerpflichtigen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, kann nur geraten werden, sich mit der Handhabung der Finanzämter nicht zufrieden zu geben. Wie der BFH abermals bestätigt, dürfe das Halbabzugsverbot dann nicht angewandt werden, wenn es keine Einnahmen aus der betroffenen Beteiligung gegeben habe. Ob auch in Fällen, in denen es trotz Einnahmen zu einem Verlust kommt, das Halbabzugsverbot wirkt, hat der BFH noch nicht entschieden. Im Übrigen muss sich das Bundesverfassungsgericht demnächst ohnehin mit der Verfassungsmäßigkeit des Halbabzugsverbots befassen.

Wie die Finanzverwaltung auf den aktuellen Beschluss reagieren wird, muss abgewartet werden. Wir unterstützen Sie bei Ihrer Einspruchsführung gerne!

Quelle: BFH, Beschluss vom 18. März 2010, IX B 227/09, LEXinform Nr. 5009861; BFH-Pressemitteilung vom 31. März 2010, Nr. 27/10, LEXinform Nr. 0435106

*„Bei der Steuererklärung merkt man,
wie viel Geld man sparen würde,
wenn man keins hätte.“*

Fernandel, französischer Schauspieler, * 8. Mai 1903; † 26. Februar 1971

Grundstücksgemeinschaften: Achtung bei Rechnungsausstellung!

Einem Ehepaar gehörte ein Wohn- und Geschäftshaus, das teils selbst genutzt, teils zu Wohnzwecken und teils gewerblich vermietet wurde. In den Jahren 1994 bis 1996 ließen sie umfangreiche Baumaßnahmen am Gebäude durchführen, die allesamt der Ehemann in Auftrag gab. Einige Jahre später optierten sie rückwirkend zur Umsatzsteuerpflicht für den gewerblich vermieteten Gebäudeteil, um in den Genuss der Vorsteuerbeträge aus den Bauleistungen zu kommen. Außerdem wollten sie Vorsteuern aus den laufenden Kosten dieses Gebäudeteils geltend machen. Vom Finanzamt kam jedoch eine Absage. Die Rechnungen seien nicht an die Grundstücksgemeinschaft sondern nur an den Ehemann adressiert, der im Übrigen immer allein als Vertragspartner aufgetreten sei, lautete die Begründung des Finanzamts.

Leider kommt es recht häufig vor, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug streicht, weil in der Eingangsrechnung des Unternehmers die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Neben den zahlreichen Rechnungsbestandteilen, wie z.B. Steuernummer, Steuersatz, Entgelt oder Leistungsbeschreibung, muss auch der Leistungsempfänger korrekt bezeichnet sein. Wenn mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auftreten, ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft und nicht der einzelne Gemeinschaftler Leistungsempfänger ist. Die Rechnung muss ebenfalls an die Gemeinschaft adressiert sein.

Der Vorsteuerabzug ging den Eheleuten damit verloren. Der BFH schloss sich letztendlich der Auffassung des Finanzamtes an. Nach ständiger Rechtsprechung, so der BFH, stünde der Vorsteuerabzug einer Gemeinschaft, die selbst unternehmerisch tätig ist, nur dann zu, wenn die Leistung für sie in Auftrag gegeben worden und sie selbst Empfängerin dieser Leistung sei. Auftraggeber und Leistungsempfänger dürfen also nicht die einzelnen Bauherren sein. Der Ehemann hätte offen

legen müssen, dass er auch im Namen seiner Ehefrau handelt.

Hinweis

Im Fall einer Ehegattengemeinschaft, die das Seeling-Modell anwendet, gilt etwas anderes. Hier hatte der EuGH einem Ehemann, der aus den Baukosten des Einfamilienhauses den Vorsteuerabzug für sein Arbeitszimmer begehrte, auch ohne korrekte Leistungsadresse in der Rechnung den Vorsteuerabzug zugestanden. Allerdings geschah dies unter Hinweis auf den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer. Die Ehegattengemeinschaft selbst kann in solchen Fällen selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und daher auch keine Vorsteuerbeträge abziehen.

Der hier entschiedene Fall ist damit nicht vergleichbar, denn die Gemeinschaft war selbst unternehmerisch tätig.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. September 2009, XI R 14/08, BFH/NV 2010 S. 367

Kosten für ein Erststudium – Neues Musterverfahren

Können die Kosten für ein erstmaliges Studium als Werbungskosten abgezogen werden? Der Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt aktuell ein neues Musterverfahren vor dem Finanzgericht Münster. Dort soll wieder einmal die Frage geklärt werden, ob die Kosten eines typischen Erststudiums im Anschluss ans Abitur, den Wehrdienst, den Zivildienst oder ein soziales Jahr als Werbungskosten einzuordnen sind. Diese Frage beschäftigt bereits seit längerem die Gerichte. Für die Finanzverwaltung und den Gesetzgeber sind solche Kosten lediglich Sonderausgaben bis maximal 4.000 €. Damit ist ein Verlustvortrag in spätere Jahre, in denen der Student im Berufsleben steht und die Kosten steuerwirksam verrechnen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Rechtsprechung des BFH geht da einen anderen Weg: Sofern ein Zusammenhang mit späteren Einkünften erkennbar ist, sollen die Kosten des Studiums dann als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar sein. Diese Grundsätze werden jedoch nicht angewandt.

Im nun betriebenen Musterverfahren geht es um eine Studentin, die ein duales Studium an einer Fachhochschule aufgenommen hatte. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Studium wollte sie als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt erkannte diese allerdings nur als Sonderausgaben an. Damit war der Kostenabzug auf 4.000 € im Jahr begrenzt und eine Steuerminderung daher nur im Jahr der Entstehung möglich. Da die Studentin während des Studiums jedoch nur geringe Einnahmen erzielt hatte, blieb der Sonderausgabenabzug wirkungslos.

Bereits im vergangenen Jahr gab der BFH Steuerpflichtigen in einer ähnlichen Sache Recht, indem er feststellte, dass Studiumskosten *nach* abgeschlossener Berufsausbildung Werbungskosten sind.

Hinweis

Studenten, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen oder wollen, sollten daher die Kosten für das Erststudium auf jeden Fall geltend machen. In aller Regel wird dann das Finanzamt zunächst die Kosten lediglich in Höhe von 4.000 € als Sonderausgaben berücksichtigen. Steuerpflichtige, die höhere Aufwendungen getragen haben oder sofern sich die Kosten nicht in voller Höhe auswirken, weil die Einnahmen als Student zu gering sind, sollten gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Einspruchsbegründung sollte auf das vorgenannte Musterverfahren beim Finanzgericht Münster (Az. 11 K 4489/09 F) verwiesen werden.

Für viele Studenten könnte sich auch die Devise „Abwarten und Tee trinken“ lohnen. Wer zum Beispiel gar keine eigenen Einkünfte erzielt und damit keine Steuererklärung abgeben muss, kann das auch noch mindestens vier Jahre nach dem entsprechenden Kalenderjahr nachholen und dann die Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Eventuell könnte bis dahin die Rechtsfrage geklärt sein.

Im Übrigen urteilte erst vor Kurzem der BFH, dass Studienkosten auch nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden dürfen.

Quelle: Bund der Steuerzahler, Pressemitteilung vom 23. Februar 2010, www.steuerzahler.de; BFH-Urteil vom 17. Dezember 2009, VI R 63/08, DStR 2010 S. 314

Anteiliger Abzug bei Arbeitszimmer-Nutzung durch Ehegatten

Es kommt häufig vor, dass Ehegatten ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Der BFH hat nun in einem Urteil dazu Stellung genommen, wie die Kosten des Arbeitszimmers in solchen Fällen steuerlich abgezogen werden können und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zuzuordnen sind. Kann ein Ehegatte die Arbeitszimmeraufwendungen nur beschränkt abziehen, was bis zum Jahr 2006 möglich war, steht ihm der Höchstbetrag von (damals) 1.250 € nur anteilig zu.

Der Fall geht auf ein Ehepaar zurück, die gemeinsam eine GbR zur EDV-Beratung betrieben. Der Ehemann richtete die technischen Anlagen ein, die Ehefrau schulte und betreute die Kunden. Das Arbeitszimmer, das sich erst in einer Mietwohnung und später in ihrem jeweils zur Hälfte gehörenden Einfamilienhaus befand, nutzten die Ehefrau zeitlich zu 80 % und der Ehemann zu 20 %. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten bei den Eheleuten dagegen jeweils zur Hälfte. Da das Arbeitszimmer für die Ehefrau den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete, wurden die auf sie entfallenden Aufwendungen vollständig berücksichtigt. Anders dagegen beim Ehemann. Da sein Tätigkeitsschwerpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer lag, ließ bei ihm das Finanzamt nur den beschränkten Abzug in Höhe von 1.250 € zu. Durch diesen Aufteilungsmaßstab gingen etliche Arbeitszimmerkosten steuerlich ins Leere. Dagegen klagten die Eheleute.

Vor dem Finanzgericht hatten sie zunächst Erfolg, denn dieses ordnete die Arbeitszimmerkosten den Eheleuten nach dem Verhältnis der zeitlichen Nutzung zu. Danach waren sämtliche

Aufwendungen absetzbar, da der Anteil des Ehemanns nicht die Grenze von 1.250 € überstieg. Doch nach der anschließenden Revision des Finanzamtes hob der BFH das Urteil auf.

Der BFH stellte nun folgende Grundsätze auf, nach denen bei gemeinsamer Arbeitszimmernutzung unterschieden werden müsse:

- ◆ Nutzen die Ehegatten ein Arbeitszimmer, das sich in einem von ihnen bewohnten und in ihrem Miteigentum stehenden Haus befindet, um Dienstleistungen zur Förderung der gemeinsamen GbR zu erbringen, so sind ihnen die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen (AfA, Schuldzinsen, Energiekosten etc.) nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zuzuordnen.
- ◆ Handelt es sich dagegen um eine gemeinsam angemietete Wohnung, so sind ihnen die Miet- und Energiekosten entsprechend zur Hälfte zuzuordnen.
- ◆ Nutzt der Steuerpflichtige mehrere häusliche Arbeitszimmer während eines Jahres nacheinander in verschiedenen Wohnungen oder Häusern, sind diese für die Anwendung des Abzugshöchstbetrages als ein Objekt anzusehen. Andernfalls wäre bei einem Umzug eine Verdopplung des Höchstbetrages möglich.

Hinweis

Das Urteil ist zwar zu der bis einschließlich 2006 geltenden Rechtslage ergangen. Die Hinweise zum Aufteilungsmaßstab bei Arbeitszimmern, die gemeinsam von Ehegatten genutzt werden, gelten aber auch für die jetzige Rechtslage. Ob die Einschränkung des Arbeitszimmerabzugs auf Fälle, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, verfassungsmäßig einwandfrei ist, muss noch gerichtlich geklärt werden. Steuerbescheide ergehen insoweit vorläufig.

Das Urteil enthält einen weiteren Gestaltungshinweis. Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile können als Privatvermögen behandelt werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des Grundstücks und

nicht mehr als 20.500 € beträgt. Allerdings sind die Aufwendungen für den eigenbetrieblichen genutzten Grundstücksteil auch dann Betriebsausgaben, wenn dieser wegen seines untergeordneten Wertes kein Betriebsvermögen ist. Häusliche Arbeitszimmer sollten nach Möglichkeit nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, da sonst bei einer Entnahme (z.B. bei Beendigung der betrieblichen Nutzung) oder Veräußerung stille Reserven versteuert werden müssten.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. September 2009, IV R 21/08, BFH/NV 2010 S. 502

Strategieentgelt an Vermögensverwalter steuerlich nutzen

Seit Inkrafttreten der Abgeltungsteuer spielen Werbungskosten im Bereich der privaten Kapitaleinkünfte keine Rolle mehr. Sie sind durch den Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Eheleuten pauschal abgegolten. Ob der einzelne Steuerpflichtige überhaupt Werbungskosten für seine Kapitaleinkünfte hat, wie etwa Depotgebühren oder Schuldzinsen, oder diese über dem Pauschbetrag liegen, ist für die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich unerheblich.

Durch diese Handhabung ist das Thema in den Vordergrund gerückt, ob einzelne Kosten des Anlegers ggf. zu den Anschaffungskosten der Kapitalanlage zählen. Denn Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, gehören zu den Anschaffungsnebenkosten und wirken sich durch den Abzug vom Veräußerungspreis wertmindernd auf den steuerpflichtigen Wertzuwachs aus. Käuferprovisionen bei der Anschaffung von Aktien zählen bspw. zu den Anschaffungsnebenkosten. Auch Vermögensverwaltungsentgelte, die einen Transaktionskostenanteil enthalten, können anteilig als Anschaffungsnebenkosten bzw. Veräußerungskosten berücksichtigt werden. Nun entschied der BFH, dass das auch für das Strategieentgelt gilt, das an den Vermögensverwalter als Entgelt für die Auswahl zwischen mehreren Gewinnstrategien gezahlt wird.

Im Urteilsfall ging es um einen Kapitalanleger, der einen Fonds-Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen hatte. Im Vertrag war geregelt, dass die Vermögensanlagen umfassend durch den Vermögensverwalter betreut wurden und dabei der Steuerpflichtige zwischen mehreren Gewinnstrategien wählen durfte. Er entschied sich für eine Kombination aus der Gewinnstrategie I (Investitionen zu 100 % in offene Immobilienfonds) und Gewinnstrategie III (Investitionen zu maximal 30 % in Aktienmärkte). Den Anlagebetrag von 160.000 € zahlte er auf ein Bankkonto ein und einmalig 3,5 % bzw. 5.600 € wurden als Strategieentgelt für den

Vermögensverwalter einbehalten. Diesen Betrag wollte der Steuerpflichtige als Werbungskosten steuerlich geltend machen, was das Finanzamt aber vehement ablehnte.

Auch der BFH kam schließlich zu dem Schluss, dass es sich dabei nicht um Werbungskosten sondern um Anschaffungsnebenkosten handeln würde. Das gezahlte Strategieentgelt sei den Kapitalanlagen zuzurechnen, die der Vermögensverwalter für den Steuerpflichtigen auf Grundlage seiner Strategiewahl erworben hatte. Mit diesem Sonderentgelt werde allein der Aufwand für die Anschaffung von Kapitalanlagen abgegolten.

Hinweis

Das Urteil war zwar eine Niederlage für den Betroffenen selbst. Im Ergebnis ist die Einordnung des BFH im Zeitalter der Abgeltungsteuer als positiv zu beurteilen, da der Werbungskostenabzug aus heutiger Sicht steuerlich bedeutungslos wäre.

Wichtig ist, dass genau unterschieden werden muss zwischen allgemeinen Verwaltungsgebühren, die grundsätzlich Werbungskosten wären, und dem Strategieentgelt, das Aufwand für die Anschaffung von Kapitalanlagen darstellt.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Oktober 2010, VIII R 22/07, LEXinform Nr. 0588307; BFH-Pressmitteilung vom 17. März 2010, Nr. 22/2010, www.bundesfinanzhof.de

Spendenabzug trotz Auflage bei Schenkung

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte sich in einem Verfahren betreffs Aussetzung der Vollziehung mit einem interessanten Fall befasst. Dabei ging es u.a. um die Frage, ob der Spendenabzug für monatliche Leistungen an eine gemeinnützige Einrichtung möglich ist, wenn die Spende als Auflage im Rahmen einer Schenkung erfolgte. Problematisch war in diesem Zusammenhang, ob die Voraussetzungen für eine Spende überhaupt vorliegen, die Zahlung also freiwillig als auch unentgeltlich erfolgte.

Das Gericht hat den Spendenabzug bejaht. Es ging um ein Ehepaar, das rund 350.000 € geschenkt bekommen hatte. Davon sollte nach dem Willen des Schenkers eine konkrete Immobilie gekauft werden. Im Gegenzug sollte der Schenker von den Eheleuten bis zu seinem Tod rund 600 € monatlich erhalten. Nach seinem Tod sollten noch drei Jahre lang rund 300 € pro Monat

an die Deutsche Herzstiftung überwiesen werden. Diese Zahlungen wollte das Ehepaar als Spende steuerlich geltend machen, was das Finanzamt verweigerte. Die Spendenmerkmale „Freiwilligkeit“ und „Unentgeltlichkeit“ lägen nicht vor.

Das sah das Finanzgericht anders und gab dem Antrag der Eheleute auf Aussetzung der Vollziehung statt. Zwar habe der Schenker bzw. eine zuständige Behörde gegen den Beschenkten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Auflage. Allerdings sei die rechtliche Verpflichtung für den Spendenabzug jedenfalls dann unschädlich, wenn die Verpflichtung freiwillig eingegangen werde. Das sei der Unterschied zum testamentarisch verfügt Vermächtnis. Dort werde die Spendenverpflichtung einseitig aufgezwungen. Bei einer Schenkung werde ein Vertragsabschluss vorausgesetzt. Die Beschenkten seien nicht gezwungen gewesen, sich etwas aufdrängen zu lassen, sondern hätten das auch ablehnen können.

Das Finanzgericht bejahte auch die Unentgeltlichkeit der Spende. Bei der Schenkung unter Auflage handle es sich um eine vollwertige Schenkung, so das Gericht. Die Auflage begründe zwar eine Verpflichtung des Beschenkten. Die Auflage sei aber keine Gegenleistung, die erbracht werde, um die Schenkung zu erhalten.

Hinweis

Die endgültige Entscheidung im Hauptsacheverfahren muss das Gericht nun noch treffen.

Keine Spenden sind bspw. „Aufnahmespenden“, „Beitrittsspenden“ oder „Eintrittsgelder“, die geleistet werden, damit als Vereinsmitglied Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden können.

Quelle: FG Düsseldorf, Beschluss vom 2. Juni 2009, 16 V 896/09, EFG 2009 S. 1931; FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 8. September 2009, LEXinform Nr. 0434543

Für Vereine

Unser Leistungsangebot

Steuerberatung

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen · Vertretung gegenüber Finanzämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Gemeinden · Vertretung bei Betriebs- und Sozialversicherungsprüfungen · Abschlussprüfung für Kapitalgesellschaften · Gestaltungsberatung/Steuerplanung · Internationales Steuerrecht · Beratung bei Betriebsübergaben, Nachfolgeberatung · Finanzbuchhaltung und Lohn- und Gehaltsabrechnungen · Umwandlungen · Beratung bei Unternehmensnachfolge, Erbschaft und Schenkung

Unternehmensberatung

BWA-Beratung · Betreuung von Bankgesprächen · Beratung über optimale Rechtsform · Unternehmensberatung und Wirtschaftlichkeitsberechnung · Finanzierungsvergleiche, Leasing/Kredit · Erstellung von Finanzierungskonzepten/Bankgesprächen · Beratung bei Unternehmensgründung · Beratung bei Unternehmensveräußerung und Kauf · Externer und interner Betriebsvergleich · Planung und Budgetierung · Einrichtung einer Kostenrechnung · Controlling/Soll-Ist-Vergleich · Ablauforganisation im Rechnungswesen

Rechtsberatung

Gründung von Gesellschaften wie GmbH, GbR, OHG, KG, AG, Stille Gesellschaft · Beratung und Mitwirkung bei Vertragsschließung · Beratung bei letztwilliger Verfügung/Testament · Private Vermögensvorsorge · Treuhandtätigkeit

Wirtschaftsprüfung

Pflicht-, Sonder- und freiwillige Prüfung sowie Prüfung nach MaBV · Unternehmensbewertung, Gutachten und Treuhandschaft

Wir freuen uns auf Ihren Anruf
SERVICE-NR. 01805-PHSWPG